



's Chorblättle

Informationsblatt des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes

Ausgabe 13 - Mai 2018



Liebe Leserinnen und Leser des Chorblättles,

Am 25. Mai treten die neue EU-weite Datenschutz-Grundverordnung sowie eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft. Falls Sie sich bisher noch nicht mit dem Thema befasst haben, wird es allerhöchste Zeit, denn bei Verstößen gegen die neuen Regelungen drohen drastische Strafen! In diesem Chorblättle haben wir das Wichtigste für Sie zusammengestellt, damit Sie wissen, was Sie bis zum Stichtag noch erledigen sollten.

Auch unser Artikel zu den GEMA-Meldungen beinhaltet wichtige Informationen für Sie. Beachten Sie, dass es erneut Änderungen zu den Abgabefristen sowie ein neues Formular gibt.

Des Weiteren finden Sie in diesem Chorblättle das diesjährige Seminarangebot des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes. Sicher ist auch für Sie eine passende Veranstaltung dabei.

Eine informative Lektüre dieses Chorblättles wünscht Ihnen

Ihre Astrid Funkhänel

Inhaltsverzeichnis

Termine, Termine	Seite 2
Die neue Datenschutzgrundverordnung 2018	Seite 2
GEMA-Meldungen	Seite 5
Seminare „Vereinsmanagement“	Seite 6
Seminar „Singen mit Kindern für Erzieher/innen“	Seite 7
Seminare zur Stimmbildung	Seite 7
Workshop „Silver Singing“	Seite 7
Klassische Stimmbildung	Seite 8
Seminar „Moderation - Bleiben Sie mit Ihrem Bühnenauftritt in Erinnerung“ ...	Seite 8

Redaktionsschluss für „'s Chorblättle“ (Ausgabe 14 – September 2018) ist am 10.09.2018. Bitte reichen Sie Ihre Beiträge bis zu diesem Datum ein. Später eingehende Beiträge, Termine und Informationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Impressum:

Geschäftsstelle: Schwarzwald-Baar-Chorverband, Wolfgang Denecke, Kapellenweg 12, 78052 Villingen-Schwenningen, mgvdenecke@aol.com • Redaktion: Astrid Funkhänel, Alemannenstr. 11, 78166 Donaueschingen, funkhaenel@t-online.de

Termine, Termine ...

Juni 2018 (vorauss. 16.06.), 9:30-13:30 Uhr
Seminar Vereinsmanagement, Teil 2
Thema: Vereinsbuchhaltung
Donaueschingen-Pföhren
(Schwarzwald-Baar-Chorverband)

30.06.2018, 9:00-16:00
„Silver Singing“ – Stimmbildung für die reife Stimme
St Georgen-Brigach - Brigachhaus
(Schwarzwald-Baar-Chorverband)

07.07.2018, 20 Uhr
Sommerkonzert
Hüfingen – Festhalle
(Hüfinger Vokalkreis – Singing Voices e.V.)

21.07.2018
Freies Singen
Blumberg
(MGV 1860 Blumberg)

15.09.2018, 9:30-14:00 Uhr
Klassische Stimmbildung
Vöhrenbach – Neue Schule
(Schwarzwald-Baar-Chorverband
in Zusammenarbeit mit GV Concordia Vöhrenbach e.V.)

16.09.2018
Herbstfest
Unterbaldingen
(GV Unterbaldingen)

September 2018 (vorauss. 22.09.), 09:30-13:30 Uhr
Seminar Vereinsmanagement, Teil 3
Thema: Ausgewählte Bestimmungen und Richtlinien
Donaueschingen-Pföhren
(Schwarzwald-Baar-Chorverband)

Herbst 2018 (vorauss. 29.09.)
Klassische Stimmbildung
Riedböhringen
(Schwarzwald-Baar-Chorverband
in Zusammenarbeit mit MGV Riedböhringen e.V.)

Wenn Sie möchten, dass Ihre Termine an dieser Stelle aufgeführt werden, melden Sie diese bitte rechtzeitig an die Homepage des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes oder an funkhaenel@t-online.de.

Die neue Datenschutzgrundverordnung 2018

In wenigen Tagen, am 25.05.2018, treten die neue EU-weite Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) in Kraft. Wenn Sie sich in Ihrem Verein noch nicht mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, wird es jetzt allerhöchste Zeit!

Dieser Beitrag soll Sie für das Thema sensibilisieren und Ihnen eine erste Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen bieten. Anspruch auf Vollständigkeit und juristische Verwendbarkeit kann jedoch nicht erhoben werden.

Worum geht es in der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)?

Der Grundsatz der DS-GVO besagt: Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich für die Einhaltung aller in der DS-GVO aufgeführten Rechtsgrundsätze. Im Mittelpunkt des Datenschutzes und der neuen Verordnungen steht also der Umgang im Verein mit personenbezogenen Daten.

Das Datenschutzrecht dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen. Jeder muss demnach grundsätzlich selbst darüber entscheiden können, wer was über ihn erfahren und wissen darf.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Bereichen einer Vereinsarbeit darf daher nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder persönlicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Für die datenschutzrechtliche Konformität des Vereins haftet immer der Vereinsvorstand; er ist die sogenannte verantwortliche Stelle.

Was bedeutet das für Vereine?

Vereine hatten auch bisher Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Beispielsweise war die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig mit Erlaubnis der betroffenen Person, in der Regel durch die Unterschrift auf dem Beitrittsformular.

Gemäß den neuen Bestimmungen haben Vereine aber nun eine Rechenschaftspflicht, d.h. sie müssen jetzt aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind. Die Beweislast im Streitfall kehrt sich damit um! Dies impliziert entsprechende Dokumentationspflichten. Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten schriftlich festzulegen und sicherzustellen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung die DS-GVO eingehalten wird.

Vereine dürfen prinzipiell die Daten erheben, die für die Mitgliederverwaltung und -betreuung erforderlich sind. Dazu gehören zweifellos Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung, darüber hinaus möglicherweise Familienstand, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Was müssen Sie tun?

Prüfen Sie zuallererst Ihren Außenauftritt!

Richten Sie Ihre Homepage und die Social-Media-Auftritte auf die neuen Anforderungen aus. Datenschutzerklärungen und Impressum müssen unbedingt bis zum 25. Mai inhaltlich korrekt erarbeitet und verfügbar sein! Beachten Sie hierzu Punkt 9 der unten stehenden Checkliste.

Falls in Ihrem Verein in der Regel mehr als zehn Personen mit der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angestellten (z.B. Chorleiter) befasst sind, müssen Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen und der zuständigen Aufsichtsbehörde melden. Dieser Datenschutzbeauftragte darf kein Vorstandsmitglied sein.

Sämtliche Personen in Ihrem Verein, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, sollten eine Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG unterzeichnen, die sie auf den Datenschutz verpflichtet, die Weitergabe der Daten an Dritte untersagt und auf die Ahndung von Verstößen hinweist..

Wenn in Ihrem Verein Adress- oder Telefonlisten an die Mitglieder verteilt werden, holen Sie sich das schriftliche Einverständnis von allen betreffenden Mitgliedern.

Erstellen Sie z.B. ein Formular, das Sie an die Mitglieder verteilen. Lassen Sie darin ankreuzen, ob das betreffende Mitglied der Aufnahme seiner Adresse und/oder Telefonnummer in die entsprechenden Listen zustimmt, und lassen Sie sich das durch Unterschrift bestätigen!

Gleiches gilt z.B. auch für Geburtstagslisten und die Aufnahme in Chats (z.B. WhatsApp) oder den E-Mail-Verteiler Ihres Vereins.

Gibt jemand sein schriftliches Einverständnis nicht, darf die betreffende Person nicht in solchen Listen geführt werden!

Vergessen Sie in diesem Zusammenhang die Pressearbeit nicht! Die Übermittlung von Mitgliederdaten, Fotos und Videos an die Presse bedarf einer Einwilligungserklärung des bzw. der Betroffenen!

Hinweis: Jegliche unbefugte Nutzung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern stellt einen Verstoß gegen das Datengeheimnis aus §5 BDSG dar.

Erstellen Sie ein Verfahrensverzeichnis, in dem Sie detailliert den Prozess der Datenerhebung und Datenverwendung in Ihrem Verein niederschreiben. Sie können als Hilfestellung die nachfolgende Checkliste verwenden.

Checkliste für den Datenschutz

(1) Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit der Verarbeitung

Für jede Erhebung, Bearbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss festgelegt sein, zu welchem Zweck bzw. auf Basis welcher Rechtsgrundlage (§4 Abs. 1 BDSG) sie erfolgt. Der Vereinszweck nach Satzung spielt hier eine wichtige Rolle.

(2) Einwilligungen

Eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten muss vorliegen. Die Vorbereitung bzw. Anpassung von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DS-GVO ist unabdingbar.

(3) Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Einweisung

Alle Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, müssen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden (§5 BDSG). Dies betrifft nicht nur ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter, sondern alle Personen, die in einem Auftragsverhältnis zum Verein stehen und in dieser Funktion personenbezogene Daten bearbeiten, nutzen oder auch nur zur Kenntnis nehmen.

(4) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es muss ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DS-GVO vorliegen und jeweils an die aktuellen Veränderungen bzw. Rahmenbedingungen im Vereinsumfeld zeitnah angepasst sein. Das Verzeichnis betrifft sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(5) Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 24 DS-GVO sind im Verein Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffen. Die Festlegung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen muss dokumentiert sein, beispielsweise im Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und/oder im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Dies betrifft beispielsweise die Zutrittskontrolle, also eine Festlegung, welche Personen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen haben sowie die Frage nach der Absicherung eines geregelten Zugangs.

(6) Satzungsregelungen

Die Satzung ist der wesentliche Kernpunkt für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Der in der Satzung definierte Vereinszweck beschreibt die zentralen Interessen und ist damit Kernpunkt des Erlaubnistatbestandes.

Entsprechend den Anforderungen sollten die Datenschutzregelungen in die Vereinssatzung aufgenommen oder besser als Anlage zur Satzung niedergelegt werden. Eine solche Anlage zur Satzung kann in aller Regel vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

(7) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach dem BDSG § 4 ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen im oder für den Verein ständig mit personenbezogenen Daten arbeiten, die in IT-Systemen gespeichert sind. Der Vereinsvorstand darf die Rolle des Datenschutzbeauftragten nicht übernehmen.

(8) Vertrag für Auftragsdatenverarbeitung

Immer dann, wenn andere Unternehmen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder haben, befindet man sich im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (ADV). Dies wird auf Chöre des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes kaum zutreffen, falls doch, beachten Sie bitte die hierzu geltenden Bestimmungen.

(9) Konformität zum Internetrecht: Homepage, Mail, Newsletter und Social Media

Die zentralen Vorschriften des Internetrechts nach den Rechtsgrundlagen des BDSG und des Telemediengesetzes (TMG) sind einzuhalten, das betrifft insbesondere die Vereinshomepage, die Mail-Nutzung und Social-Media-Auftritte.

Für die Homepage gelten Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG in Vereinen und Verbänden. Das Impressum muss alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aufführen, das Vereinsregister sowie Adresse, Telefon, E-Mail und Internet beinhalten. Das Impressum muss auch in den sozialen Medien bereitgestellt werden. Die Darstellung von einem Impressum soll auf einer Seite so gehalten sein, dass sie über einen ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar ist.

Eine Homepage muss auch eine Datenschutzerklärung enthalten. Besondere Anforderungen gelten auch bei Kontaktformularen auf einer Homepage. Hier müssen im Rahmen der Datenschutzerklärung die Nutzer über die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten direkt im Kontaktformular unterrichtet werden.

(10) Einführung eines Datenschutz-Management-Systems

Der Vereinsvorstand als verantwortliche Stelle für den Datenschutz hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass bei der Datenverarbeitung die DS-GVO sowie das BDSG-neu eingehalten werden. Die Anwendung eines geeigneten Datenschutz-Management-Systems (DSMS) ist deshalb unabdingbar.

Ein DSMS ist eine Dokumentation und Übersicht über Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es enthält insbesondere das Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO), die Datenschutzorganisation sowie die Verantwortlichkeiten für Datenverarbeitungen, die Einbindung des Datenschutzbeauftragten, das Vorgehen zur Datenschutz-Schulung und die Vornahme der Datengeheimnis-Verpflichtung sowie auch den Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten und der Meldung von Datenschutzverstößen bzw. von Datenpannen bei der Aufsichtsbehörde.

Abschließend möchten wir insbesondere nochmals auf die Unterlagen aus den Seminaren des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes vom 18.04 und 11.05.2018, auf die Rundmails des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes mit Hinweisen zum Datenschutz und auf den Link zur Homepage des Deutschen Chorverbandes (www.deutscher-chorverband.de) hinweisen.

In der „Ersten Hilfe zur Datenschutzverordnung für Unternehmen und Vereine“, erschienen im C .H.Beck Verlag (ISBN 978-3-406-71662-1), werden weitere wertvolle Hinweise gegeben.

GEMA-Meldungen

Die Abgabefrist für die GEMA-Meldung hat sich erneut geändert!

Zu Anfang 2018 ist eine neue Fassung des Pauschalvertrages in Kraft getreten. Wichtigste Änderung sind das neue GEMA-Formular und kürzere Fristen.

Chöre, die als Veranstalter auftreten, sind zur Abgabe der GEMA-Meldung verpflichtet. Dies muss nun **umgehend nach der Veranstaltung** erfolgen (für Veranstaltungen in der zweiten Monatshälfte spätestens in der ersten Woche des Folgemonats), wobei die Meldungen an die Geschäftsstelle des Badischen Chorverbandes zu schicken sind.

Neu: Dies gilt auch für rein gesellige Veranstaltungen!

Bitte prüfen Sie stets, wer offizieller Veranstalter ist, denn nur dieser ist zur Anmeldung verpflichtet. Wenn ihr Chor als Gast um einen künstlerischen Beitrag gebeten und eingeladen ist, entfällt für Sie die Meldepflicht.

Am einfachsten ist es natürlich, wenn Sie Ihre GEMA-Meldung grundsätzlich so zeitnah wie möglich nach der Veranstaltung abgeben. So sind Sie immer pünktlich und brauchen sich keine Termine zu merken.

Bitte beachten Sie auch, dass sich das GEMA-Formular immer wieder mal geringfügig ändert – so auch kürzlich. Das jeweils aktuelle Formular finden Sie als Link auf der Homepage des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes oder auf der Homepage des Badischen Chorverbandes. Wenn Sie das Formular für Ihre Meldung von dort herunterladen, sind Sie immer auf der sicheren Seite.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Das Meldeformular muss vollständig ausgefüllt werden – d.h. dass die DCV-Mitgliedsnummer anzugeben ist – nur dann kann die Meldung von der GEMA richtig bearbeitet werden (die GEMA-Nummer, die für alle Vereine gilt, ist bereits auf dem Formular eingedruckt).

- Achten Sie darauf, die Anzahl der Besucher (inkl. Ehren- und Freikartennhaber) und auch die Einnahmen aus dem Kartenverkauf einzutragen. Wenn kein Eintrittsgeld erhoben wurde, geben Sie bitte unbedingt den Betrag mit 0,00 € an, damit die Berechnung zum Mindestsatz erfolgt.
- Sollte an Stelle von Eintrittsgeld um Spenden gebeten worden sein, sind Sie nicht verpflichtet, die Höhe der Spendeneinnahme anzugeben. Sie können diese Angabe unberücksichtigt lassen.
- Vergessen Sie bitte nicht, das Formular mit Angabe Ihrer Funktion zu unterschreiben oder Ihren Namen/Funktion einzutragen.
- Bitte machen Sie stets sorgfältige Angaben, denn je nach fehlender Angabe werden grundsätzlich die Höchstgebühren von der GEMA berechnet!
- Bitte vergessen Sie keinesfalls, die Titelfolge auszufüllen und einzureichen. Alternativ können Sie der Meldung zwei Programmhefte/Programmzettel beifügen.

Die Seite 2 des Formulars verwenden Sie bitte nur, bei einer Chorveranstaltung mit geselligem Teil oder einer rein gesellige Veranstaltung. Diese Veranstaltungen fallen nicht in den Geltungsbereich des DCV-Gesamtvertrages. Hierfür erteilt Ihnen die GEMA eine separate Rechnung.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Badischen Chorverbandes gerne zur Verfügung (Cornelia Staudt-Hirte, Tel. 0721-9851980, cornelia.staudt-hirte@bcvonline.de).

Seminare „Vereinsmanagement“

Der Schwarzwald-Baar-Chorverband bietet auch in diesem Jahr eine Seminarreihe zum Vereinsmanagement.

Das Seminar wendet sich an alle, die in der letzten Zeit ein neues Vorstandsamt angetreten haben oder übernehmen wollen, und auch an die, welche ihre Kenntnisse auffrischen wollen.

Grundlagen sind nicht erforderlich.

Neben den ausgeschriebenen Seminarinhalten besteht Gelegenheit für Fragen und Diskussionen zu allen weiteren Themenkreisen in Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit.

Die Seminare finden jeweils von 9:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt.

Veranstaltungsort ist der Proberaum MGV Pfohren, Feuerwehrhaus 1. OG – in der Geisinger Straße 12 (neben Rathaus), 78166 Donaueschingen-Pfohren.

Teil 1: April 2018

„Verein – Vorstand – Satzung“

Schwerpunkte:

Verein – rechtliche Voraussetzungen – Satzung – Vorstand – Gremien – Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Teil 2: Juni 2018 (vorauss. 16.06.)

„Vereinsbuchführung“

Schwerpunkte:

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung /GoB) – Kassenbuch und Kassenführung – Rechnungswesen - einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung – Journal – Hinweise zu Abgaben und Steuern

Teil 3: September 2018 (vorauss. 22.09.)

„Ausgewählte Bestimmungen und Richtlinien“

Schwerpunkte:

GEMA – Versicherungen – Chorleitervertrag – Datenschutz - neue Richtlinien ab 25. Mai 2018 – Künstlersozialversicherung – Urheberrechtliche Fragen – Ehrungsanträge – Förderungsanträge – Weiterbildungsanträge

Referenten: Karin Dold, Wolfgang Denecke
Anmeldungen an: mgvdenecke@aol.com
Teilnehmergebühr: je Veranstaltung 10 Euro

Weitere Informationen: www.schwarzwald-baar-chorverband.de

Seminar „Singen mit Kindern für Erzieher/innen“

Das Seminar wendet sich an alle, die Lust auf einen Motivationsschub und neue Lieder und Anregungen für Ihre Arbeit mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren haben. Die Fortbildung ist sowohl als Fortsetzung zu den vergangenen 6 Seminaren als auch für Neueinsteiger konzipiert. Das Seminar veranstaltet der Badische Chorverband in Zusammenarbeit mit dem Schwarzwald-Baar Chorverband.

Das bewusste Wahrnehmen und der Umgang mit der eigenen Stimme, und Anleitungen zu adäquaten Umgang mit der Kinderstimme werden uns durch den Tag begleiten.

Interessenten am Carusoprojekt erhalten am Schluss – wenn gewünscht – dazu Informationen.

Das Seminar findet im September 2018 von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
Veranstaltungsort ist „Musik im Zentrum“, Thomasgasse 2, 78050 VS-Villingen.

Referenten: Barbara Hebsacker
Anmeldungen an: mgvdenecke@aol.com
Teilnehmergebühr: 10 Euro

Weitere Informationen: www.schwarzwald-baar-chorverband.de

Seminare zur Stimmbildung

Workshop „Silver Singing“

„Anti-Aging“ ist ein Zauberwort, das nicht nur für Pflegeprodukte gilt, sondern auch auf die Stimme anwendbar ist. Basierend auf medizinischen Erkenntnissen und methodisch-didaktischem Wissen vermittelt der Kurs Möglichkeiten zur Verbesserung der Stimmqualität bis ins hohe Alter, damit Ihre Stimme fit, klangvoll und leistungsfähig bleibt.

Denn erfahrene Stimmen können mehr!

Für Sängerinnen und Sänger jeden Alters gilt: der ganze Körper ist das Instrument. Nutzen Sie die Erfahrung, die Sie über viele Jahre mit ihrem Körper gesammelt haben und verleihen Sie dieser Erfahrung Stimme!

Das Seminar richtet sich insbesondere an Sängerinnen und Sänger ab 50 Jahre.

Workshopinhalt

- Atem und Körperwahrnehmung:
Bewusstes Aktivieren aller Gliedmaßen und Verbindung des Körpers und des Atems mit der Stimme
- Raum und Gestaltung:
Orientierung im Raum, direkte und indirekte Wege, Führungspunkte
- Zeit und Rhythmus:
Puls, Rhythmus und Percussion mit Körper und Stimme
- Freie Improvisation:
Texte, Melodien und Rhythmen frei gestalten – Gruppenarbeit

Der Workshop findet 30.06.2018 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
Veranstaltungsort ist das Brigachhaus in St. Georgen OT Brigach.
Verpflegung und Getränke bitte mitbringen, da es keine Bewirtung gibt.

Anmeldungen an: mgvdenecke@aol.com
Teilnehmergebühr: 5 Euro

Klassische Stimmbildung

Neue Impulse für ihren Chor! Jeder Chor kann sich in seiner Klangqualität verbessern! Hört sich gut an? Dann laden wir Sie herzlich zum Stimmbildungsseminar ein.

In Zusammenarbeit mit dem Badischen- und Schwarzwald-Baar Chorverband freut sich der Gesangverein Vöhrenbach alle interessierten Sängerinnen, Sänger, Chorleiter und Chorleiterinnen zur Stimmbildung begrüßen zu können. Mit dem Sänger und Gesangspädagogen, Stimmbildner und Chorleiter Philipp Heizmann aus Konstanz konnten wir wieder einen kompetenten Seminarleiter für diese Stimmbildung gewinnen.

Die Veranstaltung findet 15.09.2018 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.
Veranstaltungsort ist das Schulgebäude, Langenbacherstr. 1, 78147 Vöhrenbach.

Referent: Philipp Heizmann
Anmeldungen an: mgvdenecke@aol.com (Anmeldeschluss 03.09.2018)
Teilnehmergebühr: 5 Euro

Weitere Informationen: www.schwarzwald-baar-chorverband.de

Seminar „Moderation – Bleiben Sie mit Ihrem Bühnenauftritt in Erinnerung“

Ein gelungenes Konzert lebt nicht nur von stimmigen und gut vorgetragenen Gesangsbeiträgen. Die Moderation ist der „Kitt“, der von einem Beitrag zum nächsten überleitet. Eine gute Moderation ist also ein wesentlicher Faktor, damit Ihr Konzert Ihren Besuchern in positiver Erinnerung bleibt und sie gern wiederkommen.

Dieses Seminar gibt Ratschläge und Hinweise zur Moderation. Behandelt werden die diversen Themen rund um ihren Bühnenauftritt. Vorgestellt werden Methoden und praktische Anweisungen, die ihren Auftritt professioneller wirken lassen und so nachhaltig bei ihren Konzertbesuchen in Erinnerung bleiben

Die Veranstaltung findet am 27.10.2018 von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.
Veranstaltungsort ist der Proberaum MGV Pfohren, Feuerwehrhaus 1. OG – in der Geisinger Straße 12 (neben Rathaus), 78166 Donaueschingen-Pfohren.

Referentin: Ingrid Vollmer – Pressereferentin Badischer Chorverband
Anmeldungen an: mgvdenecke@aol.com
Teilnehmergebühr: 10 Euro

Weitere Informationen: www.schwarzwald-baar-chorverband.de